

### **1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Salzatal für das Haushaltsjahr 2025.**

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat die Gemeinde Salzatal die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 04.11.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
				Euro
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	20.786.300	647.800	231.000	21.203.100
Aufwendungen	22.878.900	435.800	528.300	22.786.400
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	19.612.000	631.300	230.700	20.012.600
Auszahlungen	20.666.300	423.500	528.300	20.561.500
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	1.302.900	29.400	150.000	1.182.300
Auszahlungen	9.327.300	255.600	1.582.900	8.000.000
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	8.024.400	0	1.206.700	6.817.700
Auszahlungen	607.000	0	0	607.000

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.024.400 Euro um 1.206.700 Euro vermindert und damit auf 6.817.700 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.292.500 Euro um 5.694.300 Euro erhöht und damit auf 15.986.800 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

1. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unterhalb dieser Grenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen können zusammengefasst werden.
2. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 11 Abs. 2 KomHVO wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Wirtschaftsvergleichs und keiner Folgenkostenberechnung.

Salzatal, den 18.11.2025



Ina Zimmermann  
Bürgermeisterin

